

## **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Esslingen**

### **Geschäftsordnung des Vorstands**

Der Vorstand gibt sich folgende Geschäftsordnung:

#### **§ 1 Vorstandssitzungen**

Im Regelfall finden Vorstandssitzungen einmal im Monat online oder in der Kreisgeschäftsstelle statt.

##### *Sitzungsleitung und Sitzungsablauf*

Die Sitzungsleitung übernimmt rollierend ein Vorstandsmitglied, Protokollführung (Ergebnisprotokoll) übernimmt die Kreisgeschäftsführer\*in.

Die Tagesordnung wird von der Sitzungsleitung spätestens am Tag vor der Vorstandssitzung in elektronischer Form den übrigen Mitgliedern des Kreisvorstands vorgeschlagen.

#### **§ 2 Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Abstimmungen finden per Handzeichen statt.

2. Ein Beschluss kann auch im *Umlaufverfahren* gefasst werden. Dafür ist der Antragstext mit der Bitte um Beschlussfassung an alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig zu versenden.

Der Antrag ist mit einer Frist von 48 Stunden zu versehen, innerhalb der die Vorstandsmitglieder abstimmen können.

Der Beschluss ist gefasst, sobald mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben oder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Ablauf der Frist.

Die im Umlauf gefassten Beschlüsse werden in das Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung aufgenommen.

#### **§ 3 Aufgabenverteilung und Arbeitsweise**

1. Die Mitglieder des Vorstands entwickeln gemeinsam und gleichberechtigt die politischen Positionen des Vorstands. Sie beteiligen sich aktiv an der Vorstandsarbeit und übernehmen hierzu Projekte sowie Themenfelder, die sie vorbereiten, vorantreiben und dem Vorstand zur gemeinsamen Beschlussfassung vortragen.

2. Die Aufgabenverteilung wird alle zwei Jahre jeweils nach der Wahl des Vorstands vom Vorstand gemeinsam festgelegt. (Anlage 1)

3. Anträge mit möglichen finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und in jedem Fall der Zustimmung der Kreisschatzmeister\*in. Die Zustimmung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

Abweichend hiervon können die für den Betrieb der Geschäftsstelle notwendigen Zahlungen (z.B. Miete der Räume, der Instandhaltung der Räumlichkeiten und Geräte, Kommunikationskosten, Büromaterial) ohne gesonderte Beschlussfassung von der Kreisgeschäftsführung ausgeführt werden, sofern sie im Budgetrahmen liegen.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Schlussbestimmung**

1. Diese Geschäftsordnung wurde am 1. Februar 2022 auf der Kreisvorstandssitzung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

2. Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder geändert werden

Nürtingen, 01.02.2022